

Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 143/2023

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG), aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie auf der Grundlage der §§ 14, 20 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.11.2023 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) beschlossen.

Art. I.

Die Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG Benutzungsgebühren. Die Gebühren werden wie nachfolgend aufgeführt nach Mg, cbm, Stückzahl oder Litern bemessen und betragen:

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Grünabfall				
Buschwerk, Grünabfall Kleinmenge bis 2 cbm		12,00 €		
Grassoden		12,00 €		
Stubben		42,00 €		
Weihnachtsbäume				2,00 €
Sperrmüll				
Sperrmüll, unter 1 cbm	Kostenlose Annahme			
Sperrmüll, über 1 cbm		48,00 €		
gemischte Abfälle				
gemischte Abfälle bis 100 Liter			5,00 €	

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
gemischte Abfälle		60,00 €		
gemischte Abfälle ab 2 cbm	200,00 €			
Bauschutt, mit Fremdstoffanteil (Baustellenabfall) Kleinmenge bis 100 Liter			10,00 €	
Bauschutt, mit Fremdstoffanteil (Baustellenabfall)		108,00 €		
vorsortierte Abfälle, getrennt nach:				
Reifen, PKW				6,00 €
Hartkunststoffteile		24,00 €		
Kunststofffolien		20,00 €		
Holz AIII		32,00 €		
Leichtbausteine		56,00 €		
Baustoffe auf Gipsbasis		48,00 €		
Fliesen, Keramik, Glas		48,00 €		
Boden unbelastet, ohne Fremdstoffe		44,00 €		
Bauschutt unbelastet, ohne Fremdstoffe		56,00 €		
schadstoffhaltige Abfälle				
Schornsteinaufbruch bis 1 cbm		84,00 €		
Holz AIV		48,00 €		
Dachpappe Kleinmenge bis 100 Liter			10,00 €	
Dachpappe, bis 2 cbm		280,00 €		
Dämmmaterial Kleinmenge bis 100 Liter			10,00 €	
Dämmmaterial, bis 2 cbm		112,00 €		
Dämmmaterial > 2 cbm	660,00 €			
Asbestzement Kleinmenge bis 100 Liter/Asbestplatten bis 2 qm			10,00 €	
Asbestzement, bis 2 cbm		104,00 €		
Asbestzement > 2 cbm	160,00 €			

	Gebühr € / Mg	Gebühr € / cbm	Gebühr € / 100 Liter	Gebühr € / Stück
Aktenvernichtung				
vertrauliche Akten, 250 l Behälter				68,00 €
vertrauliche Akten, DIN A 4 Ordner				5,00 €
Kostenlose Annahme				
Pappe, Papier				
Metallschrott- gemischt				
Metall - Alu				
Metall - Kupfer				
Messing				
Elektrokabel				
E-Schrott kostenlos				
Handy				
Bleibatterien				
Toner Kartuschen				
Leuchtstoffröhren				
Trockenbatterien				
PU-Schaumdosen				
CD's				
Altkleider				

Richtet sich die Bemessung der Gebühr nach dem Volumen (cbm oder Liter) wird dieses bei der Anlieferung geschätzt. Wird die Gebühr nach Litern ermittelt, wird die Gebühr für eine Menge bis 100 Liter pauschal berechnet. Mengen über 100 Liter werden nach cbm berechnet. Das Mindestvolumen beträgt bei der Bemessung nach cbm für alle Abfallarten 0,25 cbm. Die Abrechnungsschritte betragen 0,25 cbm, 0,5 cbm, 0,75 cbm, 1 cbm. Wird 1 cbm überschritten, wird die Gebühr in 0,5 cbm-Schritten ermittelt. Die Anlieferung von Sperrmüll mit einer Menge bis zu 1 cbm pro Tag ist kostenfrei. Wird mehr als 1 cbm Sperrmüll angeliefert, ist die Gebühr bezogen auf die Gesamtmenge zu entrichten.

Art. II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung) vom 21.12.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Itzehoe, den 22. November 2023

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift

Claudius Teske

Landrat